

**Amt für Wasser
und Abfall**

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

**Office des eaux
et des déchets**

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Jean-Luc Noyer
Direktwahl 031 633 39 76
e-mail jean-luc.noyer@bve.be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 244503

EINSCHREIBEN

G. Landolt AG
Kanalisationsunterhalt
Dennliweg 37
4900 Langenthal

6. Januar 2015

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung



Gemeinde	Langenthal
Gesuchsteller	G. Landolt AG Kanalisationsunterhalt Dennliweg 37 4900 Langenthal
Standort	G. Landolt AG Kanalisationsunterhalt Dennliweg 37 4900 Langenthal
Koordinaten	625'835 / 227'955
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A
Erteilte Bewilligung nach	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA
	Entgegennahme und Behandlung von – Sonderabfällen
Betriebsnummer VeVA	0329 00030
Gültigkeit der Bewilligung	31. Dezember 2019
Verantwortliche Person	Hr. Landolt Bruno, Inhaber
Telefon	062 922 26 09
Fax	062 923 32 39
E-Mail	glandoltag@bluewin.ch

Beurteilungsgrundlagen

- Abwasser- Inspektionsbericht vom 13. Dezember 2014
- Gesuch vom 18. August 2014 für die Verlängerung der abfallrechtlichen Bewilligung
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 25. Januar 2010
- Gewässerschutzbewilligung für Schlamm Entsorgungsanlage vom 6. Oktober 1992
- Gesamtbeurteilung der Koordinationsstelle für Umweltschutz zuhanden der Baubewilligungsbehörde vom 5. Oktober 1992

Beurteilung des Vorhabens

Laut mündlicher Information von Herrn Landolt soll die bestehende Firma G. Landolt AG in eine Saugwagenunternehmung und eine separate Unternehmung für Kanalsanierung und Schlammbehandlung geteilt werden, wobei die Anlagen und Verantwortlichkeiten nicht verändert werden. Das Verfahren konnte vor Ablauf der bestehenden abfallrechtlichen Bewilligung nicht abgeschlossen werden. Der neue Firmenname und allfällige neue Koordinaten, Mailadresse, usw. werden nachträglich bekanntgeben. Es wird auf die Meldepflicht gemäss Ziffer 4.1 verwiesen.

Die Behandlung der Öl- und Benzinabscheiderschlämme erfolgt nach folgendem Verfahren:

- Mechanische Vorbehandlung des Saugwageninhaltes (wässrige und feste Phase getrennt);
- Entwässerung des Schlammes mittels Flocken und Filtrieren in einer Filterpresse;
- Behandlung des Filtrates durch Entspannungsflotation und Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation gemäss Auflagen der Gewässerschutzbewilligung Nr. 336 vom 6. Oktober 1992;
- Weiterleiten des stichfesten Entwässerungsbeckenschlammes je nach Qualität zur Behandlung in einer Aufbereitungsanlage, Verbrennung in eine KVA oder zur Ablagerung auf einer Reaktordeponie;
- Weiterleiten des stichfesten Grobschlammes (Rückstand aus Siebtrommel) je nach Qualität zur Behandlung in einer Aufbereitungsanlage, Verbrennung in eine KVA oder zur Ablagerung auf einer Reaktordeponie;
- Entsorgen des Filterpressenschlammes in eine KVA oder Zementwerk;
- Entsorgen des Bandfilterschlammes in eine KVA oder Zementwerk;
- Weiterleitung des abgetrennten Öls an einen autorisierten Empfängerbetrieb.

Die Behandlung der Strassensammlerschlämme erfolgt nach folgendem Verfahren:

- Gleiches Verfahren wie bei den Ölabscheiderschlämmen. Für Strassensammlerschlämme sind ein separater Zwischenlagertank und separate Entwässerungsbecken vorhanden;
- Weiterleiten des stichfesten Entwässerungsbeckenschlammes zur Behandlung in einer Aufbereitungsanlage;
- Weiterleiten des Filterpressenschlammes zur Behandlung in einer Aufbereitungsanlage, Verbrennung in eine KVA oder zur Ablagerung auf einer Reaktordeponie.

Bewilligung

Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 30 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

Auflagen

1. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

1.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02 [S]	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	D9, R153
13 05 07 [S]	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	D9
13 05 08 [S]	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	D9, R153
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 06 [S]	Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)	R153

- 1.2. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.
- 1.3. Das angelieferte Material wird unter anderem auf Aussehen, Geruch, Chlorgehalt, pH-Wert und Filtrierbarkeit überprüft. Es dürfen nur die in Ziffer 1.1 dieser Bewilligung aufgeführten Abfälle angenommen und behandelt werden. Zu Kontrollzwecken gezogene Proben sind während eines Monats aufzubewahren. Über die Eingangskontrolle ist in geeigneter Weise Buch zu führen. Diese Unterlagen sind - wie auch die Begleitscheine - während fünf Jahren aufzubewahren.

2. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle

- 2.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern.

3. Meldepflicht

- 3.1. Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Quartals erfolgen.
- 3.2. Spezielle Vorfälle wie Schwierigkeiten mit Abfällen oder wiederholt zurückgewiesene Abfälle sind unverzüglich dem AWA zu melden.

4. Veränderungen am Betrieb

- 4.1. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen, Verlegung des Betriebsstandortes und Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden.

5. Dauer der Bewilligung

- 5.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **31. Dezember 2019**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Verlängerungsgesuch zu stellen.

6. Gebühr

- 6.1. Für diese Bewilligung ist gestützt auf Anhang VIII, Ziffer 3.9 GebV eine Gebühr von **Fr. 480.00** zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.

Hinweise

- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Folgende Merkblätter, Vollzugshilfen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik und sind zu beachten:
 - Umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheidern (BAFU 7.02.2013)
- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
 - die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstösst,
 - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden,
 - Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen,
 - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist.
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, mit den Abfällen zusammenhängende Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren und Proben zu erheben. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Freundliche Grüsse

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Jacques Ganguin
Abteilungsleiter

Zur Eröffnung per Einschreiben an

- G. Landolt AG, Kanalisationsunterhalt, Dennliweg 37, 4900 Langenthal

Kopie an

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern
- Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen a.A.
- Stadt Langenthal, Bauverwaltung, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal
- AWA/Eg, Pt

Anhang

Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
TVA	Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005

Behandlungscodes mit den zugehörigen Prozesscodes

D9	Chemisch/pysikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle im Anhang 2 der LVA aufgeführt ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der im Teil A dieses Anhangs aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.)
----	--

R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
------	---
